

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 03.03.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 34. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) | 99 |
| 35. | Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Velpke auf die Stadt Wolfsburg | 100 |
| 36. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan "Lange Trift" | 103 |
| 37. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ | 105 |
| 38. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Klaus Peter Pichlak, Jerxheim | 107 |

B. Nichtamtlicher Teil

34.

**Bekanntmachung der
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die
Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der
Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55f der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (NVBl. S. 348) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 12.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48/2001 vom 28.12.2001) in der Fassung vom 06.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 27/2005 vom 15.07.2005) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird am Textende nach dem letzten Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

„ **Gleichstellungsbeauftragte**

bis zu 400,-- €“.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 22.02.2011

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

35.

Bekanntmachung der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Velpke auf die Stadt Wolfsburg

Die Samtgemeinde Velpke,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „SG Velpke“ genannt

und

die Stadt Wolfsburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Velpke die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Wolfsburg.

§ 2

Verfahren

1. Die Standesamtsbezirke Wolfsburg und Velpke werden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
2. Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk **Wolfsburg**.
3. Der Sitz des Standesamtsbezirkes **Wolfsburg** ist Wolfsburg, Außenstellen werden nicht eingerichtet.
4. Eheschließungen können nach Vereinbarung weiterhin im Trauzimmer der Samtgemeinde Velpke stattfinden.
5. Urkundenanforderungen können bei der Samtgemeinde Velpke weiterhin vorgenommen werden. Die Urkunden werden vom Standesamt Wolfsburg direkt zugesandt. Die für das Standesamt Wolfsburg vereinnahmten Gebühren für Urkundenanforderungen werden halbjährlich an die Stadt Wolfsburg überwiesen.

§ 3 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Wolfsburg nimmt die Stadt Wolfsburg wahr.

§ 4 Personal

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von der Stadt Wolfsburg gestellt.

§ 5 Umlage

1. Für die Leistung der Aufgaben zahlt die Samtgemeinde Velpke zunächst eine Fallpauschale von 3,76 € pro Einwohner/Jahr. Diese Pauschale umfasst die Sach- und Personalkosten.
2. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorjahres.
3. Auf die jährlich zu leistende Fallpauschale leistet die Samtgemeinde Velpke zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.
4. Bei gravierenden Veränderungen der Sach- und Personalkosten ist die Fallpauschale neu zu vereinbaren.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
2. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Eine Kündigung der Vereinbarung durch eine der beteiligten Kommunen hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Wolfsburg zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
5. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine der beteiligten Kommune unzumutbar macht an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
6. Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen beider Kommunen aufgelöst werden.
7. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7
Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Wolfsburg,

STADT WOLFSBURG

gez. Prof. Rolf Schnellecke

Prof. Rolf Schnellecke
Oberbürgermeister

Velpke,

SAMTGEMEINDE VELPKE

gez. Hans-Werner Schlichting

Hans-Werner Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Wolfsburg in der Sitzung am 11.11.2009 und vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 15.09.2009 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Wolfsburg genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4065 -

Hannover, 01. Dezember 2010

Im Auftrage

gez. Bühre

Bühre

**36. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Lange Trift“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den Bebauungsplan „Lange Trift“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Lange Trift“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 12, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

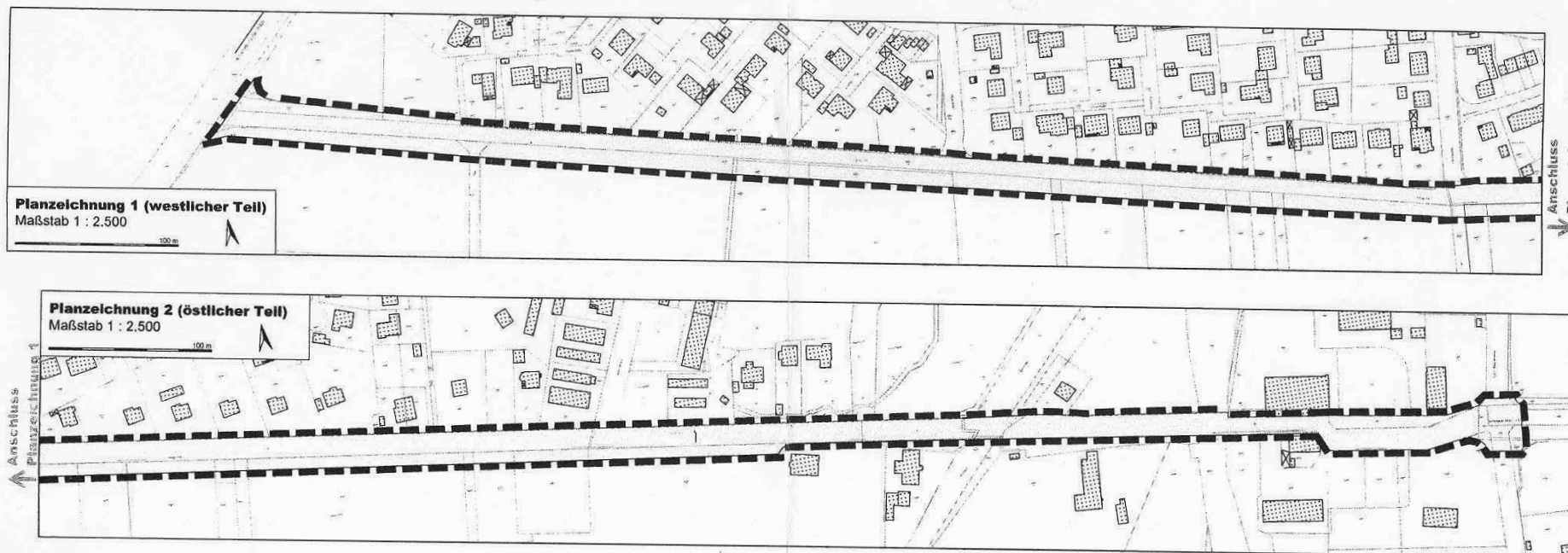
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

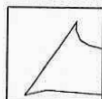
Schöningen, den 24.02.2011
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

Wunderling-Weilbier



Zeichenerklärung:



öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

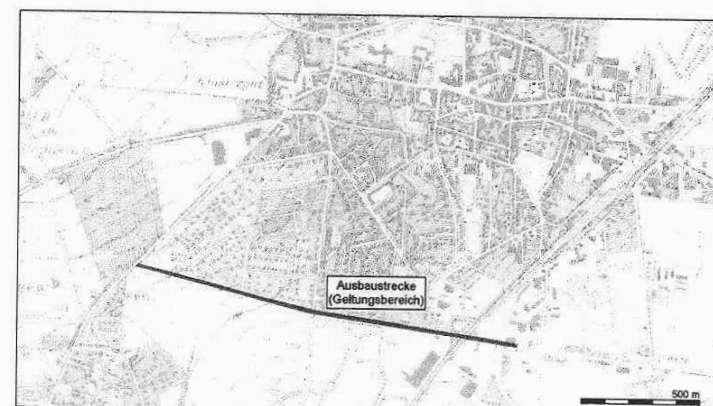


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Darstellungen ohne Normcharakter



Liegenschaftskarte, Flurstücksgrenzen



Übersicht 1:20.000



Stadt Schöningen

Bebauungsplan "Lange Trift"

Stand: Okt. 2010

**37. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 den Bebauungsplan „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 12, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

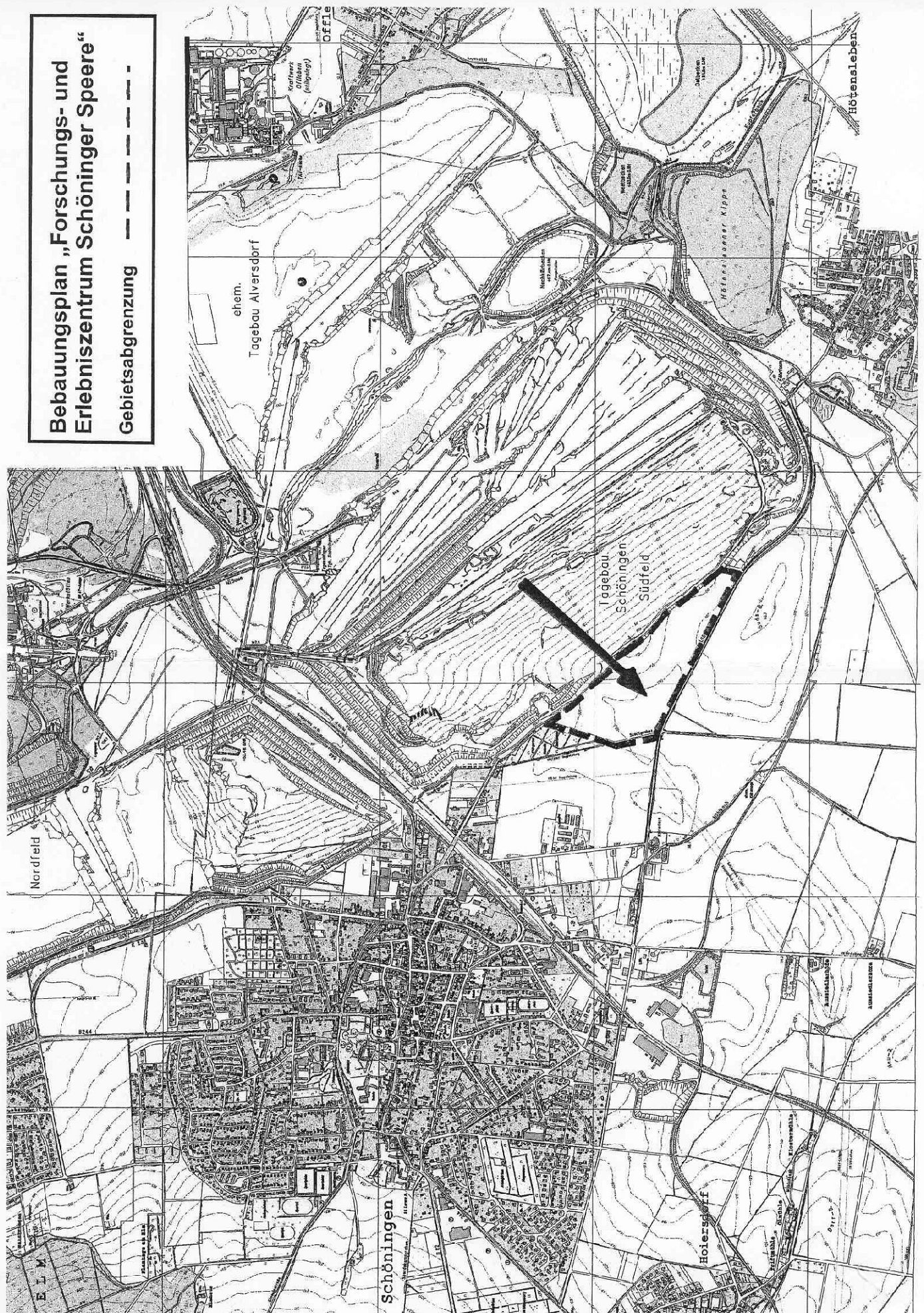
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, den 24.02.2011
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Wunderling-Weilbier

Wunderling-Weilbier



38.

Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Klaus Peter Pichlak, Jerxheim

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Klaus Peter Pichlak, Jerxheim

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 20.12.2010 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Pichlak am 18.02.2011 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABI-Nr. 8 vom 03.03.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian